

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 **Sitzung Nr. 28**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

31.05.2016

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Haushalt 2016: Vorberatung
02	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 31 „Römerstraße I“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
03	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 31 „Römerstraße I“: Billigungsbeschluss
04	Grundsatzdiskussion: Förderung der Vereine
05	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 27 vom 10.05.2016
06	Informationen / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	13	stimmberechtigt	13
entschuldigt:	2	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller, Roland	✓
Gemeinderäte:	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	dienstl. verhindert
	Kögler, Gerhard	✓
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	✓
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	dienstl. verhindert
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 25.05.2016 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 25.05.2016 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 21.45 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 28 des Gemeinderates Hitzhofen am 31.05.2016

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Haushalt 2016: Vorberatung

Sachvortrag:

Der Entwurf der Verwaltung für die vorgesehenen Investitionen im Haushaltsjahr 2016 und in den Finanzplanungsjahren 2017 - 2019 war in Kopie an den Gemeinderat verteilt worden.

Das Investitionsprogramm wurde ausführlich besprochen.

Es besteht Einvernehmen nachfolgende Ergänzungen/Änderungen einzuarbeiten:

Maßnahme	HH.-stelle	HH.-jahr 2016	Fpl.-jahre 2017-2019
Straßenbeleuchtung –Reisbergstraße	6700.9500	10.000 €	---

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt,

- **das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2016 und für die Finanzplanungsjahre 2017 – 2019 mit den vorgenannten Ergänzungen/Änderungen in den Gesamthaushalt einzustellen und**
- **die Beschlussfassung für die Haushaltssatzung 2016, den Finanzplan und den Stellenplan vorzubereiten.**

Abstimmungsergebnis

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 31 „Römerstraße I“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Tischvorlage für die Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.09.2015 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Römerstraße I“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28.01.2016 bis 01.03.2016 statt.

Aktueller Verfahrensstand

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.04.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.2016 bis 20.05.2016 beteiligt. Im selben Zeitraum fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt; dabei gingen keine Stellungnahmen ein.

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
 Deutsche Telekom T-Com; Landshut
 DSLmobil GmbH, Oberndorf
 Gemeinde Adelschlag
 Gemeinde Böhmfeld
 Gemeinde Eitensheim
 Kreisbrandrat Lackner, LRA EI
 Kreisheimatpfleger Harrer, LRA EI
 Marktgemeinde Gaimersheim
 Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München
 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Eichstätt

Beschluss:

Von den oben genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

b) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit den Vermerken keine Äußerung, keine Einwendungen oder Einverständnis eingegangen.

Landratsamt Eichstätt, SG 41 Bauverwaltung Nord
 Landratsamt Eichstätt, SG 41 Kreisbaumeister
 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München
 Gemeinde Walting
 Planungsverband Region Ingolstadt
 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
 Wasserzweckverband Böhmfeld

Beschluss:

Die oben genannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit den Vermerken keine Äußerung, keine Einwendungen oder Einverständnis abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

c) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen

Landratsamt Eichstätt, SG 44 Umweltschutz

Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan aufgrund des Schallgutachtens der Fa. IBN vom 14.01.2016 Nr. 4503.1/2016 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung. Nachfolgende Anmerkungen sind noch umzusetzen:

1. Begründung Seite 5 – Lageplan: hier ist Fl.Nr. 700/6 als Änderungsfläche zu kennzeichnen.
2. Planzeichnung Nr. 6: ...nach TA Lärm an den zu untersuchenden Immissionsorten für ein Dorfgebiet heranzuziehen.

Abwägungsvorschlag:

1. Auf Seite 5 der Begründung handelt es sich um die Darstellung der Erweiterungsfläche des Geltungsbereichs; die betreffende Fl.Nr. 700/6 liegt bereits innerhalb davon. Deshalb ist keine Änderung erforderlich.
2. Die Festsetzung Nr. 6 im Bebauungsplan wird entsprechend geändert. Der betreffende Textteil im letzten Absatz lautet dann folgend:nach TA-Lärm ~~bzw. 18. BImSchV~~ an den zu untersuchenden Immissionsorten um mind. 15 db unterschreitet. Als Immissionsrichtwerte sind die Immissionsrichtwerte für ein ~~Mischgebiet~~ Dorfgebiet heranzuziehen.

Auf Seite 9 der Begründung ist die Korrektur ebenfalls vorzunehmen.

Hinweis: Herr Schmelz vom SG 44 hat die mit der Untersuchung beauftragte Fa. IBN Bauphysik GmbH & Co. KG i. Gr. Über die Korrektur informiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Landratsamt Eichstätt, SG 45 Naturschutz

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde werden hierzu Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit erhoben.

Gründe:

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuch zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturerhalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Dies ist im vorliegenden Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 11 Ausgleichsmaßnahmen in nicht ausreichender Form erfolgt.

In die vorliegende Eingriffsbilanz (Ermittlung des Ausgleichsbedarfs) fließt lediglich die zusätzlich in den Bebauungsplan aufgenommene Erweiterungsfläche von 1.492 qm ein. Nicht berücksichtigt ist die Änderung der ursprünglich ausgewiesenen privaten Grünfläche auf Fl.Nr. 700/6 in eine Gewerbefläche (bereits bebaut und versiegelt) sowie die ursprünglich festgesetzte – nicht vorhandene - Eingrünung entlang der Südostseite der Fl.Nr. 427/4. Die Eingriffsbilanzierung ist diesbezüglich zu ergänzen und der zusätzliche Ausgleichsbedarf zu ermitteln.

Zudem kann die im Bebauungsplan dargestellte und in der Begründung beschriebene Ausgleichsfläche und –maßnahme einschließlich der Wertigkeit aus Sicht der Unt. Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden. Diesbezüglich stellen sich insbesondere folgende Fragen, die seitens der Gemeinde zu klären und entsprechend nachzuweisen sind:

1. Wann wurde die Ausgleichsfläche Fl.Nr. 326/1 der Gemarkung Hofstetten in das gemeindliche Ökokonto aufgenommen (Nachweis über Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde über die tatsächliche Eignung)?
2. Warum wurde die Fläche nicht dem Ökoflächenkataster des Bayer. Landesamtes für Umwelt gemeldet bzw. welche Teilflächen wurden bereits als Ausgleichsflächen aus dieser Fläche abgebucht (Bereich nördlich der jetzigen Fläche bzw. Bereiche der Fl.Nr. 335 der Gemarkung Hofstetten). Diese Teilflächen sind nachrichtlich in den Planspiegel zu übernehmen. Er ist entsprechend fortzuschreiben.
3. Nachweis über das tatsächliche Alter der Obstbäume zur Ermittlung einer ggf. ökologischen Verzinsung.

Abwägungsvorschlag:

Die Eingriffsbilanzierung bezüglich der ursprünglich ausgewiesenen privaten Grünfläche auf Fl.Nr. 700/6 als Gewerbefläche und der nicht vorhandenen Eingrünung entlang der Südostgrenze der Fl.Nr. 427/4 wird ergänzt und der zusätzliche Ausgleichsbedarf ermittelt.

zu 1. Am 23.11.2012 wurde der Antrag zur Aufnahme in das gemeindliche Ökokonto gestellt. Trotz mehrmaliger Nachfragen haben wir bis jetzt keine Antwort erhalten. Begründet wurde die lange Dauer mit Arbeitsüberlastung.

zu 2. Die Fläche wäre an das Ökoflächenkataster weitergemeldet worden, sobald die Bestätigung vom LRA vorgelegen hätte. Laut Rücksprache vor einiger Zeit bei Herrn Straßer ist eine Aufnahme in das Ökoflächenkataster als Vorabmaßnahme für eine spätere Erfassung als Ausgleichsfläche nicht zwingend notwendig. Bisher wurde keine Teilfläche aus der Flur-Nr. 326/1 als Ausgleichsfläche gemeldet. Ausgleichsfläche in der Gemarkung Hofstetten ist bisher nur die Fl.Nr. 501.

zu 3. Die Obstbäume und Sträucher wurden im Jahre 2007 gepflanzt. Siehe dazu die beigefügte Rechnung von der Fa. Gartenbau Peter Meier, Hitzhofen. Versehentlich wurde auf der Rechnung statt Fl.Nr. 326/1 die Nr. 326 vermerkt. Hinweis: Bei der Fl.Nr. 326 handelt es sich um einen Feldweg mit 5.170 qm.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt

Nach den vorgelegten Unterlagen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf unser Schreiben vom 16.02.2016, L 2-Sch/4622 wird verwiesen.

Schreiben vom 16.02.2016:

Soweit durch die derzeitige und künftige Erweiterung der Gewerbefläche auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung notwendig werden, weisen wir darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Region durch umfängliche Infrastrukturmaßnahmen stark in Anspruch genommen werden. Daher sollte frühzeitig vorgesehen werden, ökologische Ausgleichsflächen weiterhin und langfristig für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Die Entwicklung von extensiveren Nutzungen auf Basis von Ökokonten können von Landwirten unter den neuen Rahmenbedingungen der EU-Agrarreform von 2015 („Greening“) betrieblich sinnvoll umgesetzt werden. Entsprechende Pachtverträge sollten allerdings eine Laufzeit von mind. 5 Jahren (EU-Planungsperiode) umfassen, um eine ausreichende Planbarkeit zu erreichen.

Letzteres hilft, die negativen agrarstrukturellen Auswirkungen zu begrenzen und die Akzeptanz für Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten. Gleichzeitig ergeben sich eventuell geringere Kosten für die Gemeinde durch den Wegfall des Pflegeaufwandes.

Werden an den Randbereichen des erweiterten Gewerbegebietes Grünstreifen angelegt, ist bezüglich der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Die notwendige Ausgleichsfläche ist im Eigentum der Gemeinde und wurde bereits 2007 mit Obstbäumen und Sträuchern bepflanzt. Für zukünftig notwendige Ausgleichsflächen wird das angesprochene Modell als Variante geprüft.

Die Einhaltung der notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände bei der Anpflanzung der Grünstreifen wird berücksichtigt. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München

Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir bedanken uns für die nachrichtliche Übernahme des Hinweises für die Bodeneingriffe im Plangebiet nach Art. 7.1 DSchG. Der zusätzliche Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG kann, um Unklarheiten zu vermeiden, entfallen.

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Punkt 2.7 des Umweltberichtes ist entsprechend den oben erbetenen Änderungen in der Begründung anzupassen.

Abwägungsvorschlag:

Der zusätzliche Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DschG wird in der Begründung auf Seite 9 und im Umweltbericht unter 2.7 gestrichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg

Geogefahren:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume, ist zu rechnen.

Abwägungsvorschlag:

Bei dem von der B-Planänderung betroffenen Bereich ist aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht mit Dolinen zu rechnen. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Vorsorgender Bodenschutz:

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen, Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten, die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur -Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden- zu finden. Böden sollten grundsätzlich erst befahren werden, wenn sie ausreichend trocken sind. Bei lehmigen Böden sollte besonders darauf geachtet werden, dass sie nur im trockenen Zustand befahren werden. Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserundurchlässigen Belägen bestehen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wird auf die Stellungnahmen des LRA Eichstätt und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägungsvorschlag:

Die Grünflächen werden aufgrund Ihrer Situierung nicht befahren. Der Text im § 202 BauGB wird im Bebauungsplan unter B (Hinweise) vermerkt. Bei Beratungsgesprächen im Vorfeld werden die Bauherren darauf hingewiesen, dass die Landwirte nicht mehr benötigtes Aushubmaterial sehr gerne für ihre teilweise steinigten Oberböden annehmen. Das hat Vorteile für beide Parteien. Ein entsprechender Hinweis wird auch im Mitteilungsblatt gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Handwerkskammer für München und Oberbayern, München

Die Planungsabsichten der Gemeinde Hitzhofen hinsichtlich der Ausweisung einer weiteren gewerblichen Baufläche angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet für die betriebliche Erweiterung der Fa. Buchberger sind von unserer Seite ausdrücklich zu unterstützen. Die Bemühungen der Gemeinde um die betriebliche Standortsicherung und Weiterentwicklung eines ortsansässigen Handwerksbetriebs möchten wir positiv hervorheben.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München

Mit den dargelegten Änderungen des Bebauungsplans besteht Einverständnis. Es sind keine städtebaulichen oder ortsplangerischen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes sprächen. Vielmehr ist es zu begrüßen und zu befürworten, dass zusätzliche gewerbliche Bauflächen bereitgestellt werden sollen, um den Entwicklungsbedarf ortsansässiger Unternehmen Rechnung zu tragen. Dementsprechend sind keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Nürnberg

Von der genannten Änderung haben wir erneut Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen haben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken ergeben. In der ausgewiesenen Ausgleichsfläche sind keine Leitungen oder Anlage der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH vorhanden. Unsere Stellungnahme vom 08.02.2016 mit dem Aktenzeichen AWB02201601642 behält weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 08.02.2016:

Als Anlage ist ein Bestandplan beigefügt. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Bitte oben genannte Punkte in den Erläuterungsbericht aufnehmen und veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägungsvorschlag:

Die genannten Punkte in der Stellungnahme vom 08.02.2016 wurden bereits in die Begründung aufgenommen. Der Energieversorger wird in alle Verfahrensabläufe mit eingebunden. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde, München:

Die Regierung von Oberbayern gab zuletzt mit Schreiben vom 29.01.2016 eine Stellungnahme ab. Darin stellten wir fest, dass das Vorhaben grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Da sich die Planung (Planfassung vom 12.04.2016) in landesplanerisch relevanten Gesichtspunkten nicht geändert hat, ist eine erneute landesplanerische Bewertung nicht veranlasst. Dem Vorhaben kann weiterhin zugestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Staatliches Bauamt – Abteilung Straßenbau, Ingolstadt

Die für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Baumpflanzungen auf der Flur-Nr. 326/1, Gemarkung Hofstetten, befinden sich auf freier Strecke der Staatsstraße 2336. Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10 m vom Fahrbandrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem) bzw. RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen)).

Abwägungsvorschlag:

Der Abstand der bereits gepflanzten Bäume wird überprüft, bei Neuanpflanzungen findet die Regelung Anwendung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Zur Abwasserentsorgung haben wir in unserer Stellungnahme vom 26.02.2016 entsprechende Hinweise gegeben. Nach Angaben Ihres Planers ist eine getrennte Ableitung des Niederschlagswassers von Schmutzwasser nicht möglich und der Bereich des Bebauungsplanes soll deshalb im Mischsystem entsorgt werden. Aus wasserrechtlicher Sicht besteht damit Einverständnis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die bestehende Mischwasserentlastungsanlage bereits jetzt stark ausgelastet ist.

Abwägungsvorschlag:

Bei der Baugebietserweiterung (2. BA „Zur Veitskapelle“) wird die Kapazität der Entwässerungseinrichtung überprüft. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 31 „Römerstraße I“: Billigungsbeschluss

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 BauGB und billigt den vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 31.05.2016 sowie die zugehörige Begründung in der Fassung vom 31.05.2016 zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Römerstraße I“ mit den bereits beschlossenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Grundsatzdiskussion: Förderung der Vereine

Sachvortrag:

Das Schreiben vom 1. Vorstand des FC Hitzhofen-Oberzell wurde dem Gremium bereits mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Inhalt des Schreibens:

Laut dem Schreiben stellt sich die finanzielle Situation als äußerst kritisch dar. Das Finanzjahr 2015 wurde mit einem Minus von 7.000 € abgeschlossen, das Guthaben betrug 2.100 €. Problematisch sind die hohen Fixkosten von 39.600 € im Jahr 2015.

Im Fußballseniorenbereich wurde 2015 ein Überschuss von 5.000 € erwirtschaftet, der das Minus im Jugendbereich kompensiert hat.

Wie unterscheidet sich die Situation beim FCHO zu den anderen Ortsvereinen?

- Er hat eigenes Gebäude und entsprechend alle Kosten zu tragen im Gegensatz z. B. von Wartungskosten für das Jugendhaus Hofstetten. Wir denken, dass hier ein Ausgleich stattfinden muss.
- Hallengebühr: Die SpVgg und andere Vereine nutzen kostenlos die Räume im Jugendheim. Hier entstehen aber auch Betriebskosten an denen man konsequenterweise auch die Nutzer beteiligen müsste. Turnhalle und Jugendhaus wurden für die Bevölkerung und Vereine zur Förderung des Dorflebens errichtet. Die Vereine dürfen nicht bezahlen, weil sie sich um das Dorfleben kümmern.

Vorschlag FCHO zur Verbesserung der Situation: Die Gemeinde übernimmt das Sportheim und verfährt analog wie bei den anderen gemeindlichen Gebäuden.

„Stellungnahme“ der Verwaltung zum Anschreiben:

Es gibt einen Nutzungsvertrag/Pachtvertrag mit dem Schützenverein „Hubertus“ Hofstetten und der SpVgg Hofstetten für das Sport- und Jugendzentrum Hofstetten (SJZ) bzw. mit dem Schützenverein „Hubertus“ Hitzhofen für den Keller des Feuerwehrgerätehauses Hitzhofen. Darin ist geregelt, dass die Vereine

- beim Bau die anteiligen Kosten für die betreffenden Geschossbereiche zu übernehmen haben,
- die anteiligen Betriebskosten wie Heiz-, Strom-, Wasser- und Abwassergebühren zahlen,
- die Unterhaltskosten (Reinigung, Schönheitsreparaturen) tragen,
- die Instandhaltung, Wartung und Beseitigung von Schäden der im Gebäude verlegten Leitungen obliegt und
- für alle Schäden haften, die aus Anlass der Benutzung der Räume entstehen. Entsprechende Versicherungen sind abzuschließen.

Am Beispiel der SpVgg Hofstetten waren/sind das folgende Kosten:

Kostenart	Betrag
Baukosten (Innentüren, Verputz, Wärmedämmung, Trockenbau, Estrich, Oberboden, Naturstein, Fliesen, Maler, WC-Trennwände, Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär): Hinweis: Die anteiligen Rohbaukosten von rund 245.000 € wurden laut GR-Beschluss vom 16.12.2008 als Förderung/Zuschuss gewährt.	175.528,12 €
Betriebskosten 2015: anteilige Stromkosten für Heizung (Erdwärmepumpe), Wasser und Kanal. Hinweis: Die Stromkosten im Gebäudeteil „SpVgg“ werden direkt an N-ERGIE entrichtet	3.319,63 €

Die Eigenleistungen des Vereins sind nicht aufgeführt.

Folgende Kosten übernimmt die Gemeinde pauschal für das Gebäude:

Kostenart (Jahr 2015)	Betrag
Gebäudeversicherung	750,00 €
Salz für Entkalkungsanlage	41,23 €
Wartungsarbeiten Gebr. Peters	204,00 €

Wie im Nutzungsvertrag/Pachtvertrag vermerkt, sind Instandhaltung, Wartung und Beseitigung von Schäden der im Gebäude verlegten Leitungen sowie der Unterhaltskosten (Reinigung, Schönheitsreparaturen) vom Verein zu übernehmen.

Fazit: Auch die SpVgg Hofstetten musste bzw. muss für Bau- und Betriebskosten aufkommen; die Übernahme pauschaler Kosten durch die Gemeinde gibt es nur bei wenigen Ausnahmen.

Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Sporthalle 2014:

Einnahmen:	
Hallenbenutzungsgebühren	4.970,00 €
	(davon FC HO: 3.310,00 €)
Ausgaben:	
Entgelte tarifl. Beschäftigte (Bauhof)	2.030,65 €
Beschäftigungsentgelte (Reinigungskräfte)	7.901,78 €
Zusatzversorgung	779,62 €
Sozialversicherung	2.780,94 €
Baulicher Unterhalt	4.261,44 €
Zweckausstattung	1.401,68 €
Reinigungsmittel, -geräte	714,81 €
Wasser-, Kanal-, Abfall und Stromgebühren	4.635,56 €
Brandversicherung	1.148,42 €
Sachversicherung	97,04 €
Telefongebühren	371,35 €
Heizkosten	5.545,51 €
Innere Verrechnung (Bauhof)	740,07 €
gesamte Ausgaben	32.408,87 €
gesamte Einnahmen	4.970,00 €
Defizit Sporthalle	27.438,87 €

Fazit: Die Hallengebühren decken nur einen Bruchteil der Ausgaben der Sporthalle. Die Gemeinde leistet auch hier einen deutlichen Beitrag für ein vielfältiges und aktives Dorfleben.

In der anschließenden Diskussion sind zur Verbesserung der Finanzsituation Lösungsmöglichkeiten eingehend beraten worden:

- Veränderung der Hallenbenutzungsgebühr

- Erhöhung der Jugendförderung (Berücksichtigung des höheren Aufwandes bei Sportvereinen)
- Zuschuss zur Sportplatzpflege

Eine Übernahme des Sportheimes durch die Gemeinde kommt nicht in Frage.

Für die nächste Gemeinderatssitzung sollten Lösungsansätze zur weiteren Beratung vorbereitet werden. Außerdem wird vom 1. Vorstand des FC Hitzhofen-Oberzell eine detaillierte Auflistung über das Minus in der Jugendabteilung vorgelegt.

keine Beschlussfassung:

05	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 27 vom 10.05.2016
-----------	--

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 27 vom 10.05.2016 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Der Niederschrift Nr. 27 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 10.05.2016 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**13 : 0
angenommen**

10	Informationen / Anfragen
-----------	---------------------------------

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Schulbusverstärker Mittelschule/Gymnasium Gaimersheim: Problematik, dass das Gymnasium Gaimersheim nicht angefahren wird. Kosten für komplett neue Busverbindung rund 60.000,00 €
- Thema für nicht öffentlichen Teil

Anfragen durch Gemeinderäte

Gemeinderat	Anfrage / Anliegen
Dworak Winfried	-Baumrückschnitt am Dorfplatz -Einfahrt Rösselstraße: Verkehrsspiegel freischneiden -Gemeindeverbindungsstraße nach Lippertshofen: Seitenstreifen mähen <u>Antwort Bgm:</u> Das Mähen der Seitenstreifen wurde bereits beauftragt und vom Bauhof in den nächsten Tagen übernommen.
Dr. Hake Karin	-Vertragsbindung an die Fa. Buchberger (Busverkehr) <u>Antwort Bgm:</u> Unternehmer besitzt mehrjährige Konzession -Sanierung St 2336 (Ortsbereich Hitzhofen) <u>Antwort Bgm:</u> Bis auf Weiteres ist keine Sanierung geplant -Redaktionsschluss nächstes Mitteilungsblatt <u>Antwort Bgm:</u> 12.06.2016 -Unfallproblematik/Verkehrssituation –Einmündung in die B 13 <u>Antwort Bgm:</u> Entsprechendes Schreiben am 18.03.2016 an Staatliches Bauamt verfasst – bisher noch keine Rückantwort